



# Schulordnung der Kantonsschule Küsnacht

(vom 1. Januar 2021)

## **A. Allgemeines**

Geltungsbereich und Zweck	§ 1 <sup>1</sup> Diese Schulordnung gilt für alle Schüler*innen der Kantonsschule Küsnacht; §11 und 12 gelten zudem für alle Lehrpersonen sowie alle Mitarbeitenden.*  <sup>2</sup> Für Hospitant*innen gilt die Schulordnung sinngemäss.
---------------------------	---

## **B. Zugehörigkeit zur Schule**

Beginn und Ende der Zugehörigkeit	§ 2 <sup>1</sup> Die Zugehörigkeit zur Schule beginnt mit der Aufnahme. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule richten sich nach dem jeweiligen Aufnahmereglement.  <sup>2</sup> Die Zugehörigkeit zur Schule erlischt mit der Übergabe des Maturitätszeugnisses, dem Austritt oder dem rechtskräftigen Ausschluss der Schülerin oder des Schülers.
Persönliche Angaben	§ 3 <sup>1</sup> Mit der Aufnahme werden die persönlichen Angaben der Schüler*innen erfasst.  <sup>2</sup> Änderungen des Wohnsitzes, des Namens oder der Familienverhältnisse sind dem Schulsekretariat unverzüglich zu melden.
Legitimationskarte	§ 4 <sup>1</sup> Jede Schülerin und jeder Schüler erhält eine Legitimationskarte.  <sup>2</sup> Die Geltungsdauer ist auf die Zugehörigkeit zur Schule beschränkt. Die Legitimationskarte ist beim Abgang von der Schule zurückzugeben.  <sup>3</sup> Die Schulleitung kann ein Zeugnis zurückbehalten, bis die Legitimationskarte und von der Schule leihweise abgegebenes Material zurückgegeben sind.

---

\* Diese Schulordnung stützt sich auf folgende übergeordnete Reglemente (<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/maturitaetsschule/gymnasium.html>):

- Mittelschulgesetz (MSG)
- Mittelschulverordnung (MVO)
- kantonale Reglemente für die Aufnahme in die Gymnasien
- Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich
- Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen
- Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich
- Disziplinarreglement der Mittelschulen
- Hausordnung der Kantonsschule Küsnacht (Intranet)
- Absenzenordnung der Kantonsschule Küsnacht (Intranet)
- Statuten der Schüler\*innenorganisation der Kantonsschule Küsnacht (Intranet)



### **C. Unterricht**

Unterrichtszeiten	<p>§ 5 <sup>1</sup> Die Schulleitung bestimmt die Unterrichtszeiten und gibt die Stundenpläne bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann während unterrichtsfreier Zeit an Schultagen sowie ausnahmsweise an Wochenenden obligatorische Veranstaltungen vorsehen. Diese werden rechtzeitig angekündigt.</p>
Freifächer	<p>§ 6 <sup>1</sup> Die Schulleitung bestimmt das Freifachangebot. Sie legt den Zeitpunkt und die Form der Anmeldung für den Besuch von Freifächern fest.</p> <p><sup>2</sup> Anmeldungen sind verbindlich für ein Semester.</p> <p><sup>3</sup> Freifächer werden nur bei genügender Teilnehmerzahl durchgeführt.</p>
Unterrichtsbesuch	<p>§ 7 <sup>1</sup> Die Schüler*innen sind verpflichtet, am Unterricht in den obligatorischen und den von ihnen gewählten Freifächern sowie an den übrigen obligatorischen Schulveranstaltungen teilzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schüler*innen sind verpflichtet, den versäumten Schulstoff selbstständig nachzuholen.</p>

### **D. Besondere Rechte und Pflichten**

Ordnungspflicht	<p>§ 8 Die Schüler*innen haben die Hausordnung sowie die Anweisungen der Schulleitung, der Lehrpersonen, der Mitarbeitenden und anderen von der Schulleitung ermächtigten Personen zu befolgen. Sie sind verpflichtet, diesen auf Verlangen ihren Namen und die Klasse anzugeben.</p>
Klassenämter	<p>§ 9 Die Schüler*innen können dazu verpflichtet werden, Klassenämter zu übernehmen.</p>
Vorschläge und Beschwerden	<p>§ 10 Die Schüler*innen haben das Recht, bei der Schulleitung schriftlich oder mündlich Vorschläge und Beschwerden vorzubringen.</p>
Bekanntmachungen	<p>§ 11 <sup>1</sup> Das Anbringen von Aushängen, Flyern, Plakaten, Transparenten auf dem Schulareal ist nur mit Bewilligung der Schulleitung zulässig.</p>
Beschädigung und Haftung	<p>§ 12 <sup>1</sup> Alle mobilen und immobilen Schuleinrichtungen sind mit Sorgfalt zu benutzen. Dies gilt auch für Einrichtungen bei schulischen Anlässen ausserhalb des Schulareals.</p> <p><sup>2</sup> Wer Beschädigungen irgendwelcher Art feststellt, ist verpflichtet, diese sofort dem Hausmeister zu melden.</p> <p><sup>3</sup> Die Haftung von Angehörigen der Schule für Beschädigungen oder Verunreinigungen der Schulanlagen, der Schulgebäude sowie von Einrichtungen und Lehrmitteln der Schule richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen.</p> <p><sup>4</sup> Die Aufbewahrung von persönlichen Wertgegenständen liegt im Verantwortungsbereich der Schüler*innen. Die Schule haftet bei Diebstählen nicht – auch dann nicht, wenn Schüler*innenkästen aufgebrochen</p>



worden sind. Diebstähle sind dem Hausmeister zu melden. Anzeige bei der Polizei ist Sache der Geschädigten.

### **E. Schüler\*innenorganisation und Schüler\*innenvereine**

Schüler\*innen-  
organisation

§ 13 <sup>1</sup> Die Schüler\*innen haben das Recht, sich in einer Organisation zu zusammenschliessen. Sie dient der Information und dem Meinungsaustausch zwischen den Schüler\*innen und der Schulleitung sowie einer angemessenen Mitsprache der Schüler\*innen in Schulfragen.

<sup>2</sup> Die Statuten der Schüler\*innenorganisation bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung und den Gesamtkonvent der Lehrpersonen.

<sup>3</sup> Der Schüler\*innenorganisation werden für ihre internen Veranstaltungen gebührenfrei Räume im Schulgebäude zur Verfügung gestellt.

Schüler\*innenvereine

§ 14 <sup>1</sup> Vereine und sonstige Zusammenschlüsse von Schüler\*innen, die im Namen oder Logo die Bezeichnung der Schule führen, haben ihre Statuten sowie Statutenänderungen der Schulleitung zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Schulleitung ist ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen und die Zusammensetzung des Vorstandes bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Den Schüler\*innenvereinen werden für ihre internen Veranstaltungen gebührenfrei Räume im Schulgebäude zur Verfügung gestellt.

### **F. Inhaber der elterlichen Sorge, Erziehungsberechtigte**

Informationsrecht

§ 15 Die Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte haben ein Informationsrecht über wichtige Schulangelegenheiten sowie über Leistung und Verhalten der Schüler\*innen. Sie können sich mit Anliegen, welche die Schule betreffen, an die Schulleitung oder an die Lehrpersonen wenden. Das Informationsrecht besteht auch bei Volljährigkeit der Schüler\*innen.

Schulweg

§ 16 Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Inhaber der elterlichen Sorge oder anderen Erziehungsberechtigten bis zum Eintritt in das Schullareal.

### **G. Verstösse gegen die Schulordnung**

Vorgehen

§ 17 Bei Verstössen gegen die Schulordnung können disziplinarische Massnahmen gemäss *Abschnitt D des Disziplinarreglements der Mittelschulen vom 2. Februar 2015* eingeleitet werden.